

IBYKUS AG

Bernburger Straße 27, 10963 Berlin

Telefon: +49 30 31 86 50 58

E-Mail: nawi-helpdesk@ibykus.net

An die Zuwendungsempfänger
im Förderprogramm
"Nachhaltig wirken - Förderung gemeinwohlorientierter
Unternehmen"

29. September 2026

Nachhaltig wirken – Informationen zum Zwischennachweis 3. Quartal 2026

Liebe Zuwendungsempfänger/innen,

das dritte Quartal 2026 ist fast zu Ende. Für die Erstellung Ihres Zwischennachweises zum 3. Quartal 2026 möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren und Ihnen einige Hinweise zu den folgenden Themen geben, die sich aus aktuellen Prüfprozessen, Rückfragen und programmbezogenen Klarstellungen ergeben haben:

1. Geschäftsführende Gesellschafter/innen ohne Sozialversicherungspflicht bzw. mit selbstständiger Tätigkeit
2. Eigenerklärungen im Unternehmensregistratursystem
3. Modul I-Vorhaben und Unternehmen in Gründung
4. Arbeitszeiten von Geschäftsführer/innen im Projekt
5. Aktualisierung von Personalunterlagen und Unternehmensdaten
6. Überarbeitete De-minimis-Bescheinigungen
7. Korrekte Anwendung der 40%-Restkostenpauschale
8. Mittelabrufe für das Jahr 2026 und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel
9. Zeitpunkt der Einreichung von Zwischennachweisen und Mittelabrufen

Zu 1. Geschäftsführende Gesellschafter/innen ohne Sozialversicherungspflicht bzw. mit selbstständiger Tätigkeit. Aus einer Prüfung der Prüfstelle ergibt sich zunächst, dass geschäftsführende Gesellschafter/innen, die für das Vorhaben nicht sozialversicherungspflichtig bzw. selbstständig tätig sind, nicht im Vorhaben abgerechnet werden können. Dieses Thema befindet sich aktuell in Klärung mit dem Zuwendungsgeber bzw. den für das Förderprogramm zuständigen Prüfinstitutionen. Bis zur finalen Klärung werden Personalkosten für diese Personen aus den Abrechnungen gekürzt. Sollten sich die gekürzten Personalkosten im Ergebnis als förderfähig erweisen, können diese ggf. erneut abgerechnet werden. Wir werden darüber informieren.

IBYKUS AG für Informationstechnologie

Telefon +49 30 31 86 50 65
Telefax +49 30 31 86 50 67
Web ibykus.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Stephan Behr

Unicredit Bank AG
IBAN DE31 8202 0086 0358 2793 92
BIC HYVEDEMM498

Sitz Erfurt
HRB 516855 (Amtsgericht Jena)
USt-Id DE 299 779 473

Vorstand
Thomas Winter (Vorstandsvorsitzender, CEO)
Michael Erdmann (COO, CTO)

Deutsche Bank AG
IBAN DE89 8207 0000 0133 4556 00
BIC DEUTDE33XXX

Zu 2. Eigenerklärungen im Unternehmensregistratursystem. Aufgrund einer Anpassung im Prüfprozess sind die Eigenerklärungen zum Sozial-Unternehmen (Eigenerklärung SBI) und die Klimabonus-B-Eigenerklärung für Klima-KMU (bei Klimabonus B) unterschrieben in Eureka5 im Unternehmensregistratursystem am jeweiligen erfassten Unternehmen zu hinterlegen. **Unternehmen, die sich bereits im Status UNT40 oder höher befinden, können für eine Nachfassung wieder geöffnet werden. Wenden sie sich dazu bitte ggf. an Ihre Prüfer bei IBYKUS.**

Bitte beachten Sie, dass sowohl zu diesen Eigenerklärungen als auch zur KMU- und De-minimis-Eigenerklärung im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen angefordert werden können. KMU, die die SBI-Eigenerklärung nicht uneingeschränkt abgeben können (mit Ausnahme der Anwendung eines Verfahrens zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen, das sein soziales / gemeinwohlorientiertes Ziel verkörpert), können nicht anerkannt werden und werden für die Abrechnung der Indikatoren gesperrt.

Dies gilt ebenso, für den fehlenden Nachweis der gemeinwohlorientierten Ziele des KMU. Wir verweisen hier auf die für das Förderprogramm geltende Definition für ein Sozialunternehmen/ gemeinwohlorientiertes Unternehmen gemäß der Erklärung zum Sozialunternehmen.

Zu 3. Modul-I-Vorhaben und Unternehmen in Gründung. Wir weisen darauf hin, dass die Zielgruppe der Förderung in Modul I Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Start-Ups sind, die zudem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition sein müssen. Aus dieser Festlegung ergibt sich, dass nur Unternehmen in Gründung, die spätestens beim Austritt aus dem Programm bereits gegründet sind, auf den Indikator des Vorhabens und damit auf die Zielerreichung angerechnet werden können. Bitte achten Sie daher darauf, dass der Gründungsstatus der Unternehmen im Unternehmensregistratursystem zutreffend und aktuell erfasst ist. Bitte beachten Sie, dass für Unternehmen in Gründung, die im Rahmen des Vorhabens die Gründung abschließen, ebenso alle notwendigen Eigenerklärungen einzuholen sind und im Unternehmensregistratursystem zu erfassen sind.

Zu 4. Arbeitszeiten von Geschäftsführer/innen im Projekt. Arbeitszeiten von Geschäftsführer/innen im Projekt sind grundsätzlich auf 80 % beschränkt. Wurde bereits bei der Bewilligung ein höherer Anteil Arbeitszeit in der Woche bestätigt, wird dieser anerkannt. Für nachträgliche Erhöhungen, Umbesetzungen oder Neubesetzungen von N.N.-Stellen mit GF im Rahmen der Abrechnung gilt jedoch grundsätzlich die Begrenzung auf 80 % für GF.

Zu 5. Aktualisierung von Personalunterlagen und Unternehmensdaten. Umbesetzungen oder Anpassungen am bewilligten Personalkonzept sind vorab als formlose Änderungsmitteilung bei Ihrem Prüfer einzureichen.

Änderungen von Personalunterlagen, z. B. Arbeitsverträgen oder Abordnungen, sind unaufgefordert unter Nennung des Ablageorts in Eureka5 zu hinterlegen. Dies gilt ebenso für Änderungen der Unternehmensdaten, insbesondere Änderungen bei vertretungsbefugten Personen oder wirtschaftlich Berechtigten. Die entsprechenden Angaben und Unterlagen müssen spätestens bei der Einreichung des darauffolgenden Zwischennachweises aktualisiert sein.

Zu 6. Überarbeitete De-minimis-Bescheinigungen. Die über das Unternehmensregistratursystem ausgestellten De-minimis-Bescheinigungen wurden im Frühjahr 2026 überarbeitet. Sofern bereits davor schon eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt wurde, werden die Zuwendungsempfänger/innen gebeten, die De-minimis-Bescheinigungen erneut an die betreffenden KMU auszustellen. Entsprechende Funktionalitäten stehen im URS zur Verfügung. Bereits ausgestellte De-minimis-Bescheinigungen finden Sie im URS unter dem Button "URS-Bescheinigungen". Dort können Sie überprüfen, ob eine veraltete oder eine aktuelle Version ausgestellt wurde (die aktuelle Bescheinigung umfasst genau 1 Seite, die veraltete Version mehr als 1 Seite)

Zu 7. korrekte Anwendung der 40%-Restkostenpauschale. Gemäß Förderrichtlinie werden alle direkten und indirekten Ausgaben, die nicht den direkten Personalausgaben zuzuordnen sind und im Zusammenhang mit der Maßnahmendurchführung entstehen auf Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gefördert. Damit sind die förderfähigen Restkosten der Maßnahme abzudecken. Aufgrund einer kürzlichen Feststellung der

Europäischen Prüfbehörden ist die korrekte Anwendung der 40%-Restkostenpauschale sicherzustellen und zu überprüfen. Aufgrund der Beleg- und Nachweisfreiheit der abgerechneten Restkosten wird die korrekte Anwendung durch die Zuwendungsempfänger in Kürze für alle Vorhaben im Förderprogramm Nachhaltig wirken einmalig im Rahmen der Zwischennachweisprüfung in Form einer Eigenerklärung abgefragt. Eine Vorlage für die abzugebende Erklärung werden Sie im Hilfebereich finden. Diese Erklärung ist auszudrucken und rechtsgültig unterschrieben wieder hochzuladen. Unabhängig davon sind jedoch entsprechende Unterlagen im Sinne einer ordnungsgemäßen Projektverwaltung und Buchführung bzw. Kostenstellenrechnung für eine mögliche Vor-Ort-Überprüfung oder – Kontrolle bei Ihnen vorzuhalten.

Zu 8. Mittelabrufe für das Jahr 2026 und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel. Bitte rufen Sie alle für das Jahr 2026 benötigten Fördermittel bis spätestens Ende November 2026 ab. Eine Nachzahlung für das Jahr 2026 aus Bundes- bzw. ESF-Mitteln des Jahres 2027 kann nicht garantiert werden. Rufen Sie sofern dies möglich ist, auch den Vorschuss für das erste Quartal 2027 am Ende des Jahres 2026 ab. Bitte achten Sie zudem darauf, dass nicht verbrauchte Mittel nach Ende des Kalenderjahres innerhalb von vier Wochen unaufgefordert getrennt nach ESF- und Bundesmitteln auf die unter Punkt 6.2. im Zuwendungsbescheid genannten Kontoverbindungen unter Angabe der Projektnummer und Haushaltsjahr des Rückzahlungsbetrags zurückzahlen sind. Maßgeblich sind hierbei die mittels Kalkulationshilfe in den Zwischennachweisen berechneten und von der IBYKUS AG bestätigten Personal- und Restkosten für das abgelaufene Kalenderjahr.

Zu 9. Zeitpunkt der Einreichung von Zwischennachweisen und Mittelabrufen. Zwischennachweise sind spätestens vier Wochen nach Quartalsende einzureichen. Für das 3. Quartal 2026 bedeutet dies, dass der Zwischennachweis bis spätestens 28.10.2026 in Eureka5 einzureichen ist. **Sollte die Einreichung aus technischen Gründen noch nicht möglich sein, weil sich z.B. der vorige Zwischennachweis noch in der Prüfung befindet, gilt die individuelle Fristsetzung Ihres Projektprüfers /Ihrer Projektprüferin.**

Mittelabrufe für das jeweils nächste Quartal werden frühestens zwei Werktage vor dem Ersten des jeweiligen Quartals ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass auch bei einer deutlich früheren Einreichung des Mittelabrufs keine vorzeitige Auszahlung stattfinden kann und der Mittelabruf zu unserer Entlastung an Sie zurückgegeben wird oder bei geringer Vorfristigkeit bis zur Auszahlung warten wird. Dabei kann es zu längeren Liegezeiten als gewöhnlich kommen.

Bei darüberhinausgehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die in Eureka5 hinterlegten Prüfer/innen (diese finden Sie in Eureka5 in der Kopfzeile Ihres Vorhabens im Feld ZGS SB).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IBYKUS AG für Informationstechnologie